

HUMAN PLACES



Bild: Abschottung | Pixabay

THEMA:

**ASYLRECHTSVERSCHÄRFUNG –
BOTSCHAFT – WIDERRUF –
SCHULE**

IMPRESSUM

Titel: „Human Places“
Ausgabe: Heft 01/19
Hrsg.: Flüchtlingsrat
 Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 Postfach 11 02 29
 19002 Schwerin
Tel.: 0385 5815790
Fax: 0385 5815791
E-Mail: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de
Internet: www.fluechtlingsrat-mv.de
Redaktion: Ulrike Seemann-Katz (USK)
 Sylvia Giesler (SG)
 Jacob Bobzin (JB)
 Tina Borgwarth (TB)
 René Fuhrwerk (RF)
 Eloheh Faccio (EF)
 Carmen Ziegler (CZ)
Druck: SAXOPRINT GmbH, Dresden
Fotos (soweit nicht anders angegeben):
 siehe Bildrechte
 Archiv Flüchtlingsrat M-V e.V.
Layout: Diana Burandt
**Redaktionsschluss der nächsten
 Ausgabe:** Oktober 2019
Download dieses Heftes unter:
[www.fluechtlingsrat-mv.de/downloadlinks/
 downloads](http://www.fluechtlingsrat-mv.de/downloadlinks/downloads)

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. bemüht sich um Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der Informationen. Da sich jedoch laufende Änderungen in der sozialen und rechtlichen Lage von Flüchtlingen ergeben, ist eine Überprüfung der Information im Rahmen von Einzelfällen erforderlich. Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. kann keine Gewähr übernehmen. Haftungsansprüche gegen den Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V., welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Flüchtlingsrates Mecklenburg-Vorpommern e.V. kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Diese Arbeitshilfe ersetzt nicht eine anwaltliche Beratung, sondern dient der Anleitung Ehrenamtlicher und der Information Interessierter im Bereich Flucht und Migration.

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Diese Ausgabe wird gefördert durch PRO ASYL, Förderverein PRO ASYL e.V.

INHALT

Editorial	3
Neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle // Eloheh Faccio	4
Widerrufsverfahren // Tina Borgwarth	5 – 8
Flüchtlingsrat M-V fordert Nachbesserungen im Entwurf des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes // Ulrike Seemann-Katz	9 – 11
Groß und bunt: Die Petrusgemeinde // Carmen Ziegler	12 – 13
Das sogenannte „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ – Zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht // Jacob Bobzin	14 – 15
Schule für alle – Bleibt das Schulgesetz rechtswidrig? // Ulrike Seemann-Katz	16 – 17
Hatespeech im Internet im Kontext der Seenotrettung Geflüchteter im Mittelmeer // Jacob Bobzin	18 – 19
Passbeschaffung und Botschaftsbegleitung // Ulrike Seemann-Katz	20 – 21
UNO Flüchtlingshilfe in Deutschland // René Fuhrwerk	22
Termine/Lesetipps/Lesereise // Sylvia Giesler	23
Wir bitten um Spenden!	24

ONLINE GEDRUCKT VON

SAXOPRINT 

EDITORIAL

Liebe Leser*innen,

wir berichten mal wieder über Veränderungen: Wir haben im April turnusgemäß einen neuen Vorstand gewählt, wobei ein langjähriges Vorstandsmitglied nicht mehr antrat: Norbert Koschmieder hat aus gesundheitlichen und persönlichen Gründen nicht mehr kandidiert. Wir danken ihm hier für seine seit November 2010 geleistete Vorstandsarbeit und wünschen ihm alles Gute und vor allem Gesundheit!

In den Vorstand gewählt wurden wieder Katharina Herold, Sabine Klemm, Christian Wöhlke, Roland Schrul, Ulrike Seemann-Katz und neu: Timona Brusberg-Moratzky, die als Lehrerin für Deutsch als Fremdsprache schon lange Mitglied im Flüchtlingsrat ist. Wir freuen uns über ihr Engagement und werden sie in einem der nächsten Hefte ausführlicher vorstellen. Alle gewählten Vorstandsmitglieder danken den Mitgliedern auf diesem Wege für das Vertrauen!

Auch in der Geschäftsstelle hat es einen Wechsel gegeben. Nurcahya (Yanti) Köhler hat uns als Leiterin des IQ-Projektes „IQ – Regionales Fachkräftenetzwerk / Arbeitgeber-Hotline“ zu migra e.V. nach Rostock verlassen, wodurch sie weniger Anfahrzeiten als zu uns nach Schwerin hat. Für das Projekt konnten wir Eloheh Faccio gewinnen, die sich auf der folgenden Seite näher stellt.

Dieses Heft beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den aktuell geplanten Veränderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht und den Veränderungen im öffentlichen Diskurs. Unterm Strich sind es Verschärfungen, Verhärtungen und das Schaffen weiterer Ausgrenzungstatbestände wie der Artikel zum so genannten Geordnete-Rückkehrgesetz beispielhaft aufzeigt. Wir wollen aber wie immer auch Hilfestellung für den Beratungsalltag oder für die Begleitung Geflüchteter bieten und bieten deshalb in dieser Ausgabe Hinweise und Tipps für die Botschaftsbegleitung an und beantworten Fragen zur Passbeschaffung. Positive Botschaft vermittelt das Interview mit der Petrusgemeinde. Schließlich zeigen wir auf, worin in den letzten Monaten unsere politische Lobbyarbeit für Geflüchtete bestand. Darüber berichten die Artikel zu den Themen „Schule für alle!“ und „Flüchtlingsrat fordert Nachbesserungen am Fachkräfteeinwanderungsgesetz“.

Die letzte Seite zeigt: Wir sammeln jetzt auch auf [betterplace.org](https://www.betterplace.org) Geld und freuen uns über viele Spenden, wenn das Heft und auch unsere Arbeit gefallen finden.

Wie immer wünschen wir an dieser Stelle eine packende Lektüre und freuen uns, wenn das Heft Nutzen im Alltag in Beratung, Behörden und für die Geflüchteten bringt, sowie über kritische und anerkennende Rückmeldungen.

Es grüßt freundlich



Ulrike Seemann-Katz



Ulrike Seemann-Katz, Foto: privat

NEUE MITARBEITERIN IN DER GESCHÄFTSSTELLE

ELOHEH FACCIO

Hallo, ich heiße Eloheh Faccio und bin seit Beginn des Jahres ein neues Gesicht im Team des Flüchtlingsrates M-V. Wie mein südlich klingender Nachname vielleicht schon verrät, fließt italienische Sonne in meinen Adern. Ich bin geboren und aufgewachsen in Italien, in einer deutsch-italienischen Familie. Seit 2011 lebe und arbeite ich in Deutschland und seit 2017 bin ich im IQ-Netzwerk tätig. Erst als Anerkennungs- und Qualifizierungsberaterin bei der VSP gGmbH in Schwerin und nun beim Flüchtlingsrat M-V e.V. als neue Projektleiterin für das „Regionale Fachkräftenetzwerk / Arbeitgeber-Hotline“. Schon als Kind hat mich die Arbeit in einem interkulturellen Umfeld fasziniert und mein Wunsch dabei war, später einmal einen Beruf auszuüben, mit dem ich meinen kleinen Beitrag für ein besseres Zusammenleben leisten kann. Meine neue Position ist zwar nicht „an der Front“, aber ich kann vielleicht auch hier etwas in Bewegung bringen. Viele Geflüchtete und Migrant*innen sind jetzt schon ein paar Jahre in Deutschland und bemühen sich hier Fuß zu fassen. Sie fangen eine Ausbildung an, suchen einen Arbeitsplatz oder machen sich selbständig. Für viele Arbeitgeber, die händeringend nach Mitarbeiter*innen suchen, ist das eine Chance, auch wenn die vielen Gesetze, Fördermöglichkeiten, Aufenthaltstitel und Voraussetzungen, die sie dabei beachten müssen, anfangs als unüberwindbarer Dschungel erscheinen können. Unsere Aufgabe ist es, genau hier Auskunft zu geben, die Arbeitgeber und Akteure des Arbeitsmarktes zu unterstützen und zu vernetzen. Das kommende Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird zusätzliche Fragen und Änderungen mit sich bringen. Wir werden an dieser Stelle eine Informationsplattform aufbauen, mit dem Ziel, die neue Norm zu begleiten und die Akteure lösungsorientiert zu koordinieren. Fokus dabei bleibt die Fachkräftegewinnung.



Eloheh Faccio, Foto: Flüchtlingsrat M-V e.V.

Unsere Kontaktdaten:

Hotline: 0385 - 555 751 40, Montag bis Freitag 09:00-16:00 Uhr

iq@fluechtlingsrat-mv.de, www.fluechtlingsrat-mv.de

www.iq-mv.de

Flüchtlingsrat M-V e.V., Goethestraße 75, 19053 Schwerin

Ich war beeindruckt, als ich gesehen habe, mit wie viel Herz die Kollegen des Flüchtlingsrates ihre Arbeit machen. Jeder auf seinem Gebiet, jeder auf seine Art. Wir werden manchmal mit sehr traurigen Schicksalen konfrontiert, mit Ungerechtigkeit und Verzweiflung. Dazu kommt auch noch das zunehmende Gefühl der Hilflosigkeit und die Unzufriedenheit, da sich die Welt immer mehr „in die falsche Richtung“ zu drehen scheint. Und dann begegnen wir Menschen, die trotz der schlimmen Erfahrungen ein strahlendes Lächeln zu bieten haben. Dies gibt mir dann die Bestätigung, dass es weiterhin wert ist, mein Bestes zu geben. Ich werde immer wieder daran erinnert, dass es uns einfach nur gut geht, und auch darum empfinde ich Dankbarkeit, wenn ich sehe, was der Flüchtlingsrat tagtäglich leistet und finde es wichtig, dabei zu sein. EF

WIDERRUFSVERFAHREN ?!

In den letzten Monaten haben viele anerkannte Flüchtlinge, vorrangig aus Syrien und Eritrea, Post erhalten. Das BAMF lädt ein! Warum? Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) möchte gerne Befragungen zu momentan getroffenen positiven Entscheidungen durchführen oder die Identität überprüfen lassen. Hierbei geht es hauptsächlich darum, zu schauen, ob der Schutzstatus der jeweiligen Person zu widerrufen ist, also seine Gültigkeit verlieren kann.

Das BAMF stellt sich die Frage, ob sich die Situation im Herkunftsland so verändert hat, dass eine tatsächliche Rückkehr möglich ist und keine Verfolgung mehr droht. Auf der anderen Seite überprüft das BAMF auch den eigentlichen Schutzstatus. Hat die schutzbedürftige Person als sie 2015 bzw. 2016 nach Deutschland gekommen ist und eventuell nur einen Fragebogen ausgefüllt hat, das Recht auf die Anerkennung nach Genfer Flüchtlingskonvention?

Bis zum 12. Dezember 2018 war die Teilnahme an diesen sogenannten „Gesprächen“ freiwillig. Wie stand es doch in der Ladung? „Sie sind im Jahr 2015 oder 2016 in Deutschland angekommen – zusammen mit mehr als einer Million Schutzsuchender. Im Interesse der Schutzsuchenden wurden für bestimmte Herkunftsländer ergänzend zum regulären Verfahren auch schriftliche Verfahren durchgeführt. (...) Die Teilnahme an diesem Gespräch ist freiwillig...“

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom _____

Mein Zeichen, meine Nachricht vom _____
(bei Antwort bitte angeben)

(Durchwahl) _____

Datum _____

Asylverfahren des/der

Vorname/NAME _____ geb. am _____

Sehr geehrte(r) _____

Sie sind im Jahr 2015 oder 2016 in Deutschland angekommen – zusammen mit mehr als einer Million Schutzsuchender. Im Interesse der Schutzsuchenden wurden für bestimmte Herkunftsländer ergänzend zum regulären Verfahren auch schriftliche Verfahren durchgeführt. Auch Ihr Antrag wurde in einem solchen Verfahren bearbeitet und entschieden.

Vor dem Hintergrund einer Überprüfung bittet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Personen, welchen im schriftlichen Verfahren ein Schutzstatus zuerkannt wurde, zu einem Gespräch. Hierzu lade ich Sie und folgende Personen ein:

_____ am _____

Dienstgebäude: 19061 Schwerin
Straße: Stern-Buchholz 16 (Haus 20)
Zimmer Nummer: _____

Die Teilnahme an diesem Gespräch ist freiwillig. Sollten Sie an diesem Termin verhindert sein, bitte ich um schriftliche Mitteilung.

Nachdem wenige anerkannte Geflüchtete sich freiwillig zum BAMF-Termin eingefunden haben, wurde das Vorverfahren zum eventuellen Widerrufsverfahren als verpflichtend

eingeführt. „... derzeit wird die in Ihrem Asylverfahren getroffene positive Entscheidung überprüft. Das Bundesamt ist gesetzlich verpflichtet und berechtigt,

Ihren Schutzstatus im Rahmen eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens zu überprüfen. (...) Zu dieser Mitwirkung sind Sie auch verpflichtet.“

Asylverfahren des/der
Vorname/NAME
[REDACTED]

Ladung zur Befragung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

derzeit wird die in Ihrem Asylverfahren getroffene positive Entscheidung überprüft. Das Bundesamt ist gesetzlich verpflichtet und berechtigt, Ihren Schutzstatus im Rahmen eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens zu überprüfen. Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme vorliegen, ist das Bundesamt auf Ihre Mitwirkung angewiesen. **Zu dieser Mitwirkung sind Sie auch verpflichtet.**

Hiermit werden Sie zur mündlichen Mitwirkung im Rahmen des Widerruf-/Rücknahmeverfahrens geladen.

Bitte bringen Sie nach Möglichkeit alle Personalpapiere des Herkunftslandes (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.) oder sonstigen Dokumente, die für die Überprüfung Ihrer Identität von Relevanz sein könnten, zum Termin mit.

Für die Befragung ist folgender Termin anberaumt worden

am [REDACTED]
Dienstgebäude: 19061 Schwerin
Straße: Stern-Buchholz 16 (Haus 20)
Zimmer Nummer:

Sollten Sie zum angeordneten Termin in der o.g. Außenstelle des Bundesamtes nicht erscheinen und keine Angaben machen, kann das Bundesamt Ihnen ein Zwangsgeld androhen. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu 25 000 Euro (§ 11 Absatz 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann auf Antrag des Bundesamtes das Verwaltungsgericht Ersatzzwangshaft anordnen. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen (§ 16 Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Bitte nehmen Sie diesen Termin unbedingt wahr. Im Übrigen weise ich auf die beiliegende Belehrung hin.

Im Falle einer Verhinderung bittet das Bundesamt darum, unverzüglich den Hinderungsgrund mitzuteilen. Sie können dafür das beiliegende Schreiben verwenden. Geht keine Begründung für die Nichtwahrnehmung des Termins ein, wird das Bundesamt das Verwaltungszwangsverfahren einleiten.

Wichtige Hinweise:

Das Bundesamt kann die Fahrt zum Termin und zurück nicht finanzieren. Bitte bringen Sie zum Termin dieses Ladungsschreiben mit.

Bitte beachten Sie, dass das Bundesamt für die Dauer der Wartezeit keine Verpflegung zur Verfügung stellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Die Änderung des Asylgesetzes beinhaltet, dass im Widerrufsverfahren nun ähnlich weitreichende Pflichten zur Mitwirkung gelten wie im eigentlichen Asylverfahren. Die neue Fassung im Asylgesetz beinhaltet den § 73 Widerruf und Rücknahme der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft und sagt: „(3a) 1 Der Ausländer ist nach Aufforderung durch das Bundesamt persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist. § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist. Das Bundesamt soll den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anhalten.“ (Quelle: <https://dejure.org/gesetze/AsylG/73.html> am 23.04.2019)

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, wenn ein Ausländer den Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt, das BAMF nach Aktenlage entscheiden kann. Jetzt ist man dazu verpflichtet, die zu erforderlichen Angaben, welche durch das BAMF vorgegeben werden, nach Aufforderung mündlich oder auch schriftlich zu geben. Zusätzlich wird dem zu Befragendem nahegelegt, den Pass oder einen Passersatz vorzulegen, auszuhändigen oder zu überlassen. Auch weitere Dokumente, die dem Identitäts-

nachweis dienen, sollen so aufgezeigt werden. Zu guter Letzt muss die Person die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen erdulden.

Bisher galt die Tatsache, wenn das BAMF Grund zur Annahme hatte, dass ein anerkannter Flüchtling keinen Schutz mehr benötigt, ihm das schriftlich mitgeteilt worden ist.

„(4) ¹ Die beabsichtigte Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsprozessgesetzes ist dem Ausländer schriftlich mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ² Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. ³ Hat sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht geäußert, ist nach Aktenlage zu entscheiden; der Ausländer ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.“ (Quelle: <https://www.jurion.de/gesetze/asylg/73/> am 23.04.2019)

Doch nun wird dieses Verfahren neu definiert. Wie bereits beschrieben, wird ein so genanntes Vorverfahren durchgeführt, in dem zunächst nach Widerrufsgründen gesucht wird. Die betreffende Person wird noch einmal geladen, falls sie vorher bereits ein Interview hatte oder jetzt zur Teilnahme an einem Interview verpflichtet, an deren Ende es womöglich zu Abweichungen zum früheren Vortrag kommen kann und deswegen ein Widerrufsverfahren durchgeführt wird. Es können aber auch alle Schutzberechtigten zur Mitwirkung verpflichtet werden, unabhängig welchen Schutzstatus sie im Asylverfahren hatten. „Zwar werden an dieser Stelle nur Personen mit Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention genannt.

Durch die Verweisungsnormen des § 73b Abs. 4 sowie des § 73c Abs. 3 AsylG gelten die neu eingeführten Mitwirkungspflichten des § 73 Abs. 3a AsylG jedoch auch für Personen mit subsidiärem Schutz sowie für Personen, bei denen nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festgestellt worden sind.“

(Quelle: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2018-12-12_GGUA_Mitwirkungspflichten_Widerruf.pdf am 23.04.2019)

Was bedeutet diese Veränderung für die betroffenen Personen aber auch für die einzelnen Beratungsstellen? Für die Schutzbedürftigen trifft dasselbe zu wie für Asylsuchende im Verfahren. Sie müssen auf das Gespräch vorbereitet werden, denn die Meisten von ihnen hatten damals kein Interview zur individuellen Fluchtgeschichte. Für diese Vorbereitung können alle vorherigen Belege wie Anhörungsprotokolle, Fragebögen oder BAMF-Bescheide von Vorteil sein. Aus der Erfahrung heraus, können diese bei Verlust, nochmals beim BAMF als Kopie beantragt werden. Wie bei einem Interview im Asylverfahren werden den Schutzbedürftigen noch einmal konkrete Fragen gestellt. Diese können auf der Internetseite des Flüchtlingsrates MV eingesehen werden.

<https://www.fluechtlingsrat-mv.de/downloadslinks/downloads/rechtsfragen/>

Was hervorgehoben werden muss, ist die Tatsache, dass die Fragen nach der eigentlichen Fluchtursache und was passieren würde, wenn die betreffende Person wieder zurück in ihr Heimatland geht, die Entscheidenden sind. Hinzukommt, dass gefragt wird, „Wie stellen Sie sich Ihr Leben in Deutschland in 5 Jahren vor? An

welchen Integrationsmaßnahmen haben Sie bereits teilgenommen?“ Es kann nicht falsch sein, Unterlagen, die die Maßnahmen dokumentieren, mitzunehmen. Sie spielen für den eigentlichen Schutzgrund jedoch rechtlich keine Rolle.

Gerade im Hinblick auf die Herabsetzung des Schutzstatus oder dessen Aufgabe, ist es sehr wichtig sich genauestens beraten zu lassen. Für viele Menschen bedeutet dies eine enorm hohe psychische Belastung. Sie haben sich seit ihrer Flucht aus dem jeweiligen Herkunftsland langsam in Deutschland eingewöhnt und stabilisiert. Außerdem haben sie zum Teil ihre Erlebnisse verdrängt oder aufgrund ihrer Traumata vergessen. Nun werden sie erneut mit ihrem Erlebten konfrontiert. Durch den eigenen Schutzmechanismus kann es bei einer Befragung im Interview zu Abweichungen in

Zeitangaben kommen. Durch die eigene Verunsicherung können im Verlauf des Interviews Gedankengänge durcheinandergeraten und somit keine klare Struktur mehr erkennen lassen. Auch aus diesem Grund ist es sehr wichtig sich im Vorfeld an Beratungsstellen zu wenden und sich genau auf das Interview vorzubereiten. Auch im Vorverfahren zum Widerrufsverfahren haben die Schutzbedürftigen die Möglichkeit sich einen Beistand mit in die Befragung zu nehmen. (Quelle: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/PersoentlicheAnhoerung/persoentliche-anhoerung-node.html> am 07.05.2019)

Im Jahr 2018 wurden über 85.000 Überprüfungen vorgenommen, in 99 Prozent der Fälle wurde der Schutzstatus bestätigt (Bundestagsdrucksache 19/7818). Bis zum Stichtag 31.03.2019 waren

bundesweit 223.728 Widerrufsverfahren anhängig. Mecklenburg-Vorpommern hatte bis zum selben Stichtag 5.196 anhängige Widerrufsverfahren, von denen 463 bereits beendet wurden. Insgesamt wurde von 15 Personen der GfK-Status aberkannt, von 7 der subsidiäre Schutz und von 3 Personen das nationale Abschiebeverbot aufgehoben. Wie auch Pro Asyl erklärt, kann von einer grundlegenden Veränderung der allgemeinen Situation in den betroffenen Herkunftsgebieten (Syrien, Eritrea, Irak, Afghanistan) keine Rede sein.

Wichtig bei aller Vorbereitung ist es Ruhe zu bewahren und sich nicht verunsichern zu lassen. Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens ist kaum gegeben. Vielmehr geht es um eine Befriedung der Gesellschaft.

TB

Bild: Timo Klostermeier | pixelio.de



FLÜCHTLINGSRAT M-V FORDERT NACHBESSERUNGEN AM ENTWURF DES FACHKRÄFTEEINWANDERUNGSGESETZES

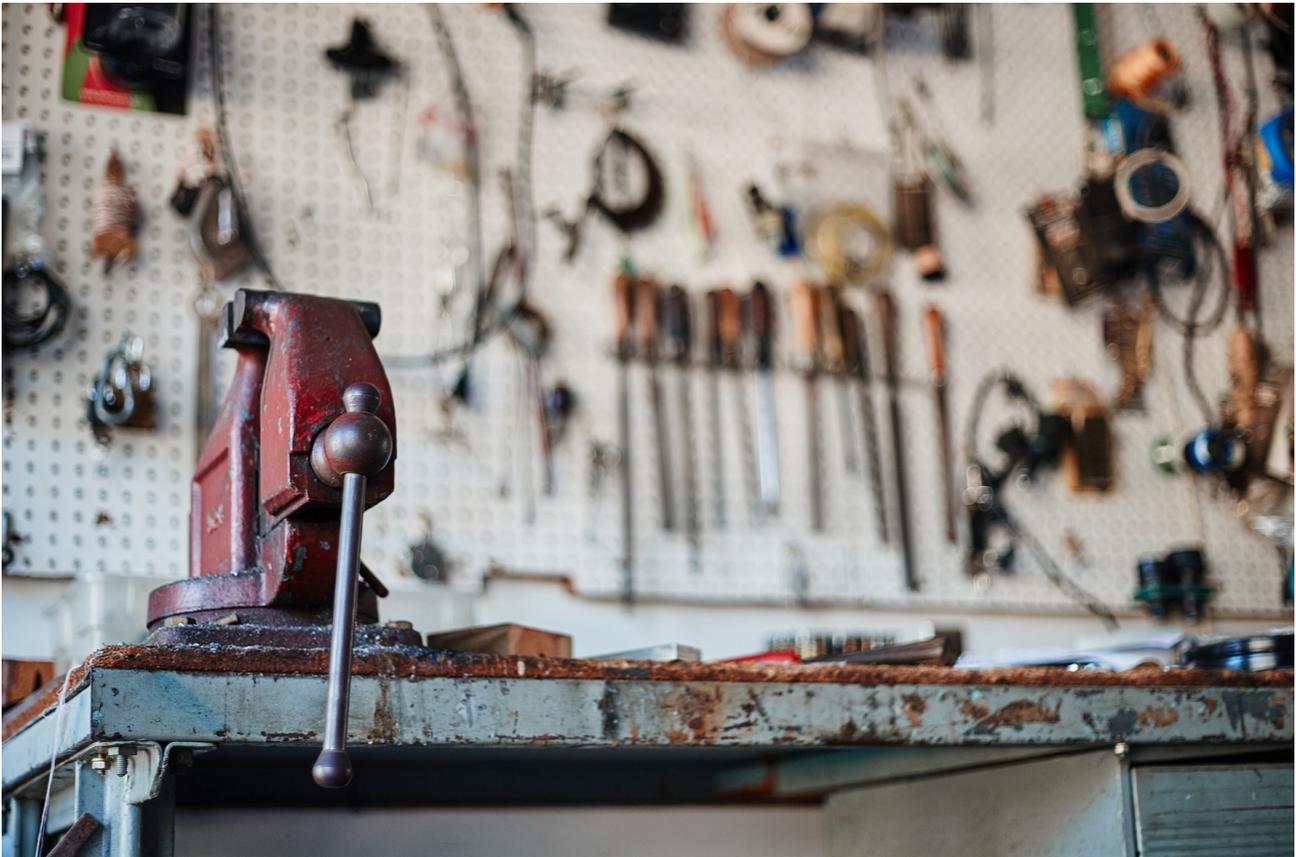


Bild: Werkzeuge | Pixabay

Das Gesetzgebungsverfahren zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz und zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung hat begonnen. Im Februar hat der Bundesrat Empfehlungen ausgesprochen. Im Bundestag gibt es nun Verzögerungen. Leider muss immer noch konstatiert werden, dass im derzeitigen Entwurf das Potential derer, die bereits heute in Deutschland leben, mit diesem Gesetz weiter eingegrenzt werden würde. Zudem ist aus dem ursprünglichen Fachkräfteeinwanderungsgesetz ein Duldungsgesetz ausgegliedert worden, das sich ausschließlich mit dem geduldeten Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung und Beschäftigung befasst. Es soll in den §§ 18 a und 18 b regeln, wer mit welchen Voraussetzungen eine Aussetzung der Abschiebung erhalten muss. Die bisherige Kann-Regelung der Ausbildungsduldung zu einer Ist-Regelung zu machen, die Regelung auf arbeitende Geflüchtete auszuweiten und den bundesweiten Flickenteppich an Auslegungsmöglichkeiten zu vereinfachen, ist zunächst zu begrüßen. Strategisch jedoch wird das Duldungsgesetz, also die Regelung

für diejenigen, die schon da sind, vom Bundesinnenministerium gegen das so genannte geordnete Rückkehrgesetz gestellt.

Zum Zeitpunkt der Texterstellung war noch unklar, wie mit den Widersprüchen zwischen Fachkräfteeinwanderungsgesetz und Duldungsgesetz auf der einen Seite und dem so genannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, besser „Schöner-Abschieben-Gesetz“, auf der anderen Seite umgegangen werden wird.

Der Flüchtlingsrat M-V und viele andere Verbände haben im März in einer gemeinsam koordinierten Presseerklärung kritische Forderungen an die Gesetzgebung formuliert. Zwar sieht die neu eingeführte Duldung vor, dass die Abschiebung zum Zweck der Beschäftigung ausgesetzt wird. Doch greift das neue Instrument nur für eine geringe Anzahl von gut integrierten, jedoch vollziehbar ausreisepflichtigen Menschen. Kaum eine Person in Mecklenburg-Vorpommern wird es schaffen, 18 Monate vor der Erteilung beschäftigt gewesen zu sein und ein Jahr den Lebensunterhalt vollständig gesichert zu haben. Die Erfah-

rungen aus Arbeitsmarktprojekten, die Geflüchtete beim Zugang zum Arbeitsmarkt unterstützen wie zum Beispiel das Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge¹, zeigen bereits heute, dass Ausländerbehörden mit formalen Gründen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an Geduldete verwehren. Die Forderung eines Nachweises von 12 Monaten Lebensunterhaltssicherung ist unrealistisch und überzogen. In der Realität stellen wir fest, dass viele Menschen zwar arbeiten, aber aufgrund prekärer Beschäftigung beispielsweise ihre Familienangehörigen nicht mitversorgen können. Beschäftigte, für die der Gesetzgeber eine Aufenthaltssicherung verweigert, drohen ihre Arbeit zu verlieren, da den Unternehmen die Situation ohne die verbindliche Zusage einer Aufenthaltsperspektive zu unsicher ist. Das ist das Gegenteil von Beschäftigungssicherung und Potentialentfaltung. Die derzeitige Debatte wirkt sich auch negativ auf die Beschäftigung von anerkannten Flüchtlingen aus, wie Anrufe verunsicherter Arbeitgeber*innen bei unserer Hotline² zeigen. Einem unkomplizierten Arbeitsmarktzugang konträr gegenüberstehend sind deswegen auch die neuen Erteilungsvoraussetzungen für die Ausbildungsduldung. Unter anderem müssen zukünftig vollziehbar Ausreisepflichtige bereits sechs Monate geduldet sein, bevor sie die Ausbildungsduldung beanspruchen können. Man könnte provozierend fragen: Sollen die Ausländerbehörden erst einmal sechs Monate lang die Abschiebung auch gut Integrierter probieren, bevor eine Ausbildung und Aufenthaltssicherung angeboten wird? Das erscheint doch absurd. Eine ganz hohe Hürde stellt außerdem die Voraussetzung der vollständigen Identitätsklärung dar. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber auf dieser beharren sollte. Geflüchtete, die ihr Herkunftsland überstürzt verlassen haben und auf gefahrvollen Wegen nach Deutschland geflohen sind, haben oft ein großes Problem, wenn es darum geht, einen neuen Pass zu besorgen. Genau diese Hürde führt ja oft zur Aussetzung der Abschiebung und dem „verbauten“ Weg in eine Aufenthaltserlaubnis. Es muss insofern genügen, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen werden. Andernfalls könnte man bei Beschäftigung und guter Integration gleich eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 a oder b AufenthG erteilen.



Bild: LieC | pixelio.de

Dann wäre die Hürde für eine Beschäftigungsduldung womöglich höher als für eine Aufenthaltserlaubnis. Rechtlich fragwürdig ist zudem die geplante Regelung, dass künftig innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise die Identität geklärt sein muss, um eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung erhalten zu können. Während des Asylverfahrens darf von den Betroffenen keine Kontaktaufnahme mit den Heimatbehörden verlangt werden, und die Mehrzahl der Asylverfahren dauert länger als sechs Monate. Nicht selten läuft die Gültigkeit von Pässen während der langen Dauer von Asylverfahren ab; fast immer entsteht eine Lücke in der Passpflicht nach der Ablehnung des Asylantrags, weil die Passbeschaffung mit 3 bis 6 Monaten länger dauert, als der ablehnende Bescheid rechtswirksam wird. Letzteres tritt in der Regel nach 4 Wochen ein.

Der Flüchtlingsrat M-V begrüßt dagegen Empfehlungen des Bundesrates vom 15.2.2019 zum Thema. Dieser empfiehlt beispielsweise einen „Spurwechsel“ vom Asylverfahren in einen Aufenthalt im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen. Bereits im November 2018 veröffentlichten neun Landesflüchtlingsräte, der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband, PRO ASYL, Teile des Bundesvorstands des DGB und weitere Verbände und Vereine eine umfassende Stellungnahme, siehe hier:

www.fluechtlingsrat-mv.de/weitere-barrieren-statt-spurwechsel-kritik-am-vorgelegten-entwurf-fuer-ein-fachkraefteeinwanderungsgesetz/5119/

USK

¹ Das Projekt Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge – kurz NAF – blickt auf eine über zehnjährige Erfahrung zurück. Mehr Informationen: <https://www.naf-mv.de/>

² IQ-Netzwerkprojekt: Regionales Fachkräftenetzwerk / Arbeitgeber-Hotline – Telefon 0385 – 555 75 140. Das Projekt des Flüchtlingsrats ist darauf ausgerichtet, Arbeitgebende bei der Einstellung von Zugewanderten zu unterstützen. Mehr Informationen und Kontakt <https://www.fluechtlingsrat-mv.de/projekte/iq/>

KEINE ABSCHIEBUNGEN VON CHRISTINNEN UND CHRISTEN IN DEN IRAN

Das fordert der Flüchtlingsrat M-V e.V. von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns. Die Ausländerbehörden, sowohl das Landesamt als auch die kommunalen Behörden, sollen angewiesen werden, dieses so genannte zielstaatenbezogene Hindernis ab sofort zu prüfen. Offizielle Bescheinigungen von Kirchengemeinden über Gemeindemitgliedschaften oder Taufurkunden müssten dafür ausreichen, künftig keine Christinnen und Christen mehr in muslimische Länder zu schieben, in denen auf das Bekenntnis zum christlichen Glauben die Todesstrafe steht.

„Wir sind fassungslos über das Exempel, das am vergangenen Mittwoch in Torgelow an einer 58-jährigen Iranerin statuiert wurde. Sie hatte eigentlich „alles richtig gemacht“, einen Pass abgegeben, sich in Deutschland integriert.“, so Ulrike Seemann-Katz, Vorsitzende des Flüchtlingsrats M-V. „Abgesehen davon, dass seit 10 Jahren erstmals wieder in den Iran abgeschoben wurde, ist es auch unabhängig von ih-

rer Religionszugehörigkeit und ihrem Asylverfahrensstand unverständlich, warum man eine ältere Frau allein in den Iran zurückschickt, während ihre Söhne noch hierbleiben konnten.“

Die Frau, die zurzeit ein Asylfolgeverfahren durchführt, wurde am 08.05.2019 aus Torgelow abgeschoben, obwohl öffentlich bekannt war, dass sie Christin ist. Sie wurde im Iran umgehend inhaftiert und lediglich auf Kautionsfreigabe freigelassen. Sie darf Teheran nicht verlassen, bis es zum Prozess kommt. Auf das Bekenntnis zum Christentum steht im Iran die Todesstrafe.

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern sieht in dem Fall den Beweis, dass Menschen, über die im Iran bekannt wurde, dass sie entweder bereits im Iran als Christen gelebt haben oder aber erst in Deutschland konvertiert sind, im höchsten Maße gefährdet sind, wenn sie zurück in den Iran müssen. Bei einer Rückkehr droht Christinnen und Christen Inhaftierung, Folter und ggf. der Tod.

GROSS UND BUNT: DIE PETRUSGEMEINDE

Ein Interview mit dem Pastor der Petrusgemeinde Jens-Peter Drewes, der Vorsitzenden des Kirchgemeinderates Bettina Deuble und dem sozialdiakonischen Mitarbeiter Marcus Wergin



Was schätzen Sie, wie hoch ist der Anteil der Menschen mit internationaler Familiengeschichte, die Ihre Gemeinde aufsuchen?

Jens-Peter Drewes: Das ist verschieden. Im Gottesdienst, unserer Hauptveranstaltung, war es zeitweise so, dass die Menschen mit Migrationshintergrund die Mehrheit gebildet haben. Ich denke, in der ganzen Nordkirche ist das schon relativ besonders. Derzeit ist ein knappes Drittel mit Migrationshintergrund.

Marcus Wergin: Bei der Donnerstagsgemeinde, bei der wir Lebensmittel für die Tafel austeilten, sind es zwei Drittel mit arabischem und russischem Migrationshintergrund. In diesen Räumen ist die Tafel in Norddeutschland übrigens sogar entstanden.

Das ist ja spannend. Was ist sonst noch so los in Ihrer Gemeinde?

Jens-Peter Drewes: Seit fast 5 Jahren gibt es einen interkulturellen Bibelkreis, „Bible and dance“. Als wir zum Bibellesen in die Gemeinschaftsunterkünfte

gegangen sind, haben viele Menschen aus anderen Ländern Zugang zur Gemeinde gefunden. Zudem gibt es aber auch ehrenamtliche Deutschkurse in unserem Haus, für die, die keinen offiziellen Zugang zu Sprachkursen haben.

Die Gemeinde ist ja sehr vielseitig aufgestellt, was sind die Themen, die bei der Arbeit am häufigsten vorkommen?

Bettina Deuble: Wir arbeiten grundsätzlich als gutes Team gemeinsam an allem. Aber mein Augenmerk sind berufsbedingt die Kinder. Wir versuchen die Kinder zu betreuen, die durch das Netz fallen. Was dabei sehr wichtig ist, ist das Vertrauensverhältnis, dass dafür da sein muss. Die Gemeinde ist sehr groß und bunt, aber alle müssen wissen, dass sie hier geborgen sind. Alle werden so angenommen, wie sie sind. Dann gibt es in unserem Haus noch "Soziale Beratung" im Rahmen der Tafelarbeit. Die kann auch unterstützen, wenn es Probleme mit der Wohnung z.B. gibt. Und man hat Zeit zu erzählen, was einen aktuell beschäftigt.

Marcus Wergin: Aktuell beschäftigt viele Menschen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus die zentrale Unterbringung. Es gab hier in Schwerin bisher dezentrale Unterbringungen. Seit diesem Jahr ist die Dezentralität auf Grund mangelnder Förderung aufgegeben worden und es ist wieder eine zentrale Unterbringung entstanden. Es gab Anordnungen, binnen kürzester Zeit umzuziehen, das hat viele beschäftigt und auch zu uns gebracht.

Jens-Peter Drewes: Ein weiterer Aspekt liegt bei unserer Arbeit auch bei der Interviewbegleitung im Rahmen der Asylverfahren.

Insgesamt hat man ja den Eindruck, dass das Asylrecht immer weiter verschärft wird, jetzt werden Asylsuchende auch in Schwerin wieder zentral untergebracht. Wie kann man sich das aus theologischer Perspektive erklären?

Jens-Peter Drewes: Das geschieht ja nicht aus theologischen, sondern aus politischen Gründen. Ich kann das schwer aus theologischen Gründen erklären oder nachvollziehen. Wir nehmen das wahr und müssen damit umgehen. In der Nordkirche hat das auf Kirchenasyle deutliche Auswirkungen, die Zahl der Gäste dort geht deutlich zurück. Einfach weil die Verweildauer so gestiegen ist und viele 18 Monate nicht riskieren wollen. Und ich kann vielleicht noch ergänzen, dass die aktuelle asylrechtliche Situation dazu führt, dass, wenn wir jungen Menschen begegnen, ihnen raten, geht in eine Ausbildung oder sucht euch einen Job. Weil das Asylrecht eine deutlich unsichere Geschichte ist. Dass das mit der Anerkennung klappt, ist eine unsichere Geschichte. Lernt Deutsch und versucht irgendwo eine gute Ausbildung zu machen und versucht auf diese Weise in Deutschland zu bleiben.

Es gab ja Anfang März eine Stellungnahme der Regionalkonferenz der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden, dass sie die Pläne für ein Gemeindezentrum des Islamischen Bundes unterstützen. Das hat in Schwerin für ziemlich viel Wirbel gesorgt, da nicht alle Parteien die grundgesetzlich garantierte Religionsfreiheit zu unterstützen scheinen. Wie haben Sie die Auseinandersetzung wahrgenommen und hat sich die Lage inzwischen beruhigt?

Jens-Peter Drewes: Ganz wichtig ist ja erst einmal, uns wurde gesagt, es geht hier nicht um eine Moschee, sondern um ein Gemeindezentrum. Es gibt also keine Kuppel und kein Minarett, sondern es geht um einen Raum, in dem sich Muslime versammeln

können. Tatsächlich ist das Stichwort Religionsfreiheit, denn davon profitieren wir auch. Ich sage persönlich, aus dem Blick der Bibel, der Bergpredigt: Jesus hat gesagt, alles was ihr wollt, dass die Leute euch tun, das tut ihr auch. Das heißt nicht, was sie euch getan haben, tut ihnen auch. Sondern es heißt im Grunde, dass man proaktiv tätig werden soll. Und dann sage ich, wenn ich möchte, dass Leute im Iran oder der Türkei ihre christliche Religion ausüben können, dann muss ich doch dafür sein, dass sie das hier auch dürfen. Mit welchem Recht kann ich denn sonst den anderen muslimischen Ländern sagen, ihr müsst Leuten erlauben, ihre Kirche zu bauen? Wenn ich das da will, muss ich das hier auch wollen.

Bettina Deuble: Im Grunde ziehen sie ja auch nur um. Sie haben ja einen Gebetsraum, den sie aber verlassen müssen, weil dieser baufällig ist. Also sie sind ja eigentlich schon in der Nähe, sollen aber umziehen.

Jens-Peter Drewes: Aber für mich ist dabei auch die Geschichte unserer Gemeinde ganz wichtig. Ich denke, vor 50 Jahren haben die Menschen auch zusammengesessen und dieselben Fragen gestellt, als es darum ging, dass hier in dem Neubaugebiet Dreesch in den 70er und 80er Jahren eine Kirche gebaut wird. Es gab einen Pastor für die Gemeinde, aber noch kein Gebäude. Also ganz viel ist in den Häusern geschehen, in den Wohnzimmern von Gemeindemitgliedern. Gottesdienst gab es nur alle 14 Tage in der Schlosskirche. 10 Jahre lang. Auch damals gab es Fragen wie: Muss das sein? Können die nicht in die Stadt fahren? Da sind doch genug Kirchen. Wo kommt das Geld her? Beeinflussen die nicht unsere Kinder?

Und: die haben doch ganz andere Werte als wir sie vertreten. Ich sage, das ist alles richtig. Wir haben andere Werte als die sozialistische Gesellschaft, wir machen Angebote für Kinder und das Geld kam aus dem Westen. Das wusste man sogar. Und trotzdem haben sich damals die Behörden durchgerungen und gesagt, lass die ihre Kirche bauen. Und wir haben direkt davon profitiert. Und heute gibt es genau die gleiche Frage mit genau denselben Argumenten. Da wünsche ich mir auch dieselbe Großzügigkeit.

CZ

DAS SOGENANNT „GEORDNETE-RÜCKKEHR-GESETZ“ – ZUM ENTWURF EINES ZWEITEN GESETZES ZUR BESSEREN DURCHSETZUNG DER AUSREISEPFLICHT



Bild: Abschottung | Michael Gaida | Pixabay

Zu Beginn des Jahres 2019 lebten in Mecklenburg-Vorpommern rund 3.100 Geflüchtete, die nach § 60a Aufenthaltsgesetz lediglich in Deutschland geduldet sind. Deren Anträge auf Asyl wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zumeist negativ beschieden. Die betroffenen Menschen sind somit ausreisepflichtig. Jedoch können Abschiebungen aus sowohl tatsächlichen als auch rechtlichen Gründen unmöglich durchgeführt werden. Ein tatsächlicher Grund der Unmöglichkeit der Ausreise ist zum Beispiel eine auf Krankheit zurückzuführende Reiseunfähigkeit der betroffenen Person. Kann die ausreisepflichtige Person aus nicht selbsterbeigeführten Gründen keinen Pass oder ein identitätsnachweisendes Dokument vorlegen, so handelt es sich um einen rechtlichen Grund. Menschen ohne geklärte Identität dürfen nicht abgeschoben werden. Nun legte Bundesinnen- und Heimatminister Horst

Seehofer im Februar 2019 den „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz)“ vor. Zielsetzung dieses Gesetzentwurfs ist die striktere und effektivere Abschiebung von Geflüchteten, die sich mit unklarer Bleibeperspektive, respektive einer Duldung in Deutschland aufhalten. Dazu sieht der Gesetzentwurf vor, eine sogenannte „Duldung light“ einzuführen. Der Status „Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht (Ausreiseaufforderung)“ soll unterhalb des Status der Duldung eingeführt werden. Nach der "Duldung light" würde jeder betroffenen Person die alleinige Verantwortung zukommen, dass sie keine Ausweis- beziehungsweise Passpapiere vorlegen kann. Weiterhin erhalten Menschen keine Duldung mehr, wenn ihnen die Unmöglichkeit der Abschiebung selbst zuzurechnen ist. Dass sich die zuständige Botschaft, oder die Ausländerbe-

hörde bewusst dagegen entscheidet, Passdokumente auszustellen, wird nicht berücksichtigt. Auch ist "Zurechenbarkeit" ein ungenauer Begriff, der ähnlich wie das „Ermessen“, von jeder Ausländerbehörde individuell ausgelegt werden kann. Somit sind die Betroffenen einer staatlichen Willkür ausgesetzt.

Ferner soll es nach dem Gesetzentwurf nun leichter werden, von einer „Duldung light“ Betroffene in Gewahrsam zu nehmen: „Die Voraussetzungen für Sicherungshaft werden systematischer gefasst und ausgeweitet. Die formalen Antragsvoraussetzungen für eine Haft werden abgesenkt.“¹

Längere Inhaftierung ist derzeit nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses möglich. Das ist grundgesetzlich garantiert. Diese Garantie wird mit der Absenkung ausgehebelt.

Zudem wird eine Trennung zwischen „Strafgefangenen“ und „Abschiebegefangenen“ aufgehoben. Somit werden Betroffene mit einer „Duldung light“ ohne jegliche Begründung kriminalisiert: „Dem Mangel an Abschiebungshaftplätzen wird durch Aussetzung des Trennungsgebots von Abschiebungs- und Strafgefangenen begegnet.“² Menschen, die aus Gründen, die sie nicht selbst zu verschulden haben, den Status einer „Duldung light“ erhalten, werden somit automatisch als Straftäter stigmatisiert. Des Weiteren werden Menschen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ von vornherein keine „klassische“ Duldung mehr erhalten. Dies entspricht einer Diskriminierung von Betroffenen aufgrund ihrer Nationalität. Personen, die von einer „Duldung light“ betroffen sind, erhielten zudem nur lebensnotwendigste Unterstützung: Unterkunft, Verpflegung sowie Hygieneartikel. Finanzielle Leistungen sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an Integrationskursen oder am gesellschaftlichen Miteinander blieben den Personen verwehrt. Dies stünde einer nachhaltigen und langfristigen Integration der Betroffenen, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive, im Weg.

Sollten Personen mit einer „Duldung light“ nun von polizeilichen Kräften in Gewahrsam genommen werden, so bedarf dies keiner zwingenden Anordnung der Staatsanwaltschaft mehr. Viel eher hat die Staatsanwaltschaft das Recht Widerspruch einzulegen:

„Das Beteiligungserfordernis der Staatsanwaltschaft wird umgestellt: Die Voraussetzung des Einvernehmens mit der Staatsanwaltschaft wird durch ein Widerspruchsrecht der Staatsanwaltschaft ersetzt.“³

Zu guter Letzt werden Einzelpersonen oder Organisationen, die öffentlich vor einer bevorstehenden Abschiebung warnen, kriminalisiert: „Die Strafbarkeit von Handlungen Dritter, die auf eine Behinderung der Durchsetzung der Ausreisepflicht zielen, wird erweitert.“⁴ Oftmals informieren Flüchtlingsräte oder Ehrenamtliche, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, über Abschiebungstermine. Dies soll unter anderem dazu dienen, dass die Betroffenen ausreichend Zeit haben, einen Anwalt zu kontaktieren. Des Weiteren stellt das Verbot des Veröffentlichens von Abschiebungsterminen einen Eingriff in die Pressefreiheit dar.

Mit dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ Seehofers sollen Geflüchtete ohne Bleibeperspektive, oder aus sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten kriminalisiert sowie als Straftäter generalisiert werden. Hinzu kommt, dass sich mit diesem Gesetz bewusst über juristische Instanzen hinweggesetzt werden soll, indem Betroffene mit einer „Duldung light“ ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft für längere Zeit festgehalten werden dürfen. Weiterhin werden Hilfsorganisationen, die über bevorstehende Abschiebungen informieren, ebenfalls kriminalisiert, da sie angeblich die Durchsetzung bestehenden Rechts verhindern würden. Ist die allgemeine Information der Öffentlichkeit über eine bevorstehende Abschiebung tatsächlich eine Straftat? Ist jemand, der seine Identität unverschuldet nicht nachweisen kann, automatisch ein Krimineller und Straftäter?

Die Frage bleibt, ob dieses Gesetz den Rechtsstaat sowie die Menschenrechte in der Bundesrepublik aushöhlt und inwieweit die „Duldung light“ eine weitere Entrechtung der Betroffenen ist. Wird einem Geflüchteten, der sein Heimatland bewusst aufgrund von kriegerischen Auseinandersetzungen verließ, auf der Flucht zum Teil traumatische Erfahrungen gemacht hat und in Deutschland auf ein Leben in Sicherheit und Frieden hofft, durch dieses Gesetz das Menschsein abgesprochen? JB

¹ Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz), 2019, URL: <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2019/02/GE-Zweites-Gesetz-zur-besseren-Durchsetzung-der-Ausreisepflicht.pdf>, Zugriff am 29.03.2019, S. 2.

² Ebd.

³ Ebd.

⁴ Ebd.

SCHULE FÜR ALLE – BLEIBT DAS SCHULGESETZ RECHTSWIDRIG?



Bild: Schule für alle | Die Flüchtlingsräte

Die geplante Schulgesetzänderung für die inklusive Bildung schließt weiterhin Kinder aus – Widerspruch zu EU-Recht und zur UN Kinderrechtskonvention

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat gerade die Beratung einer Novelle zum Schulgesetz ausgesetzt. Es ist aber absehbar, dass einige Änderungsvorhaben bleiben. Aus dem Flüchtlingsbereich waren zur Anhörung im Bildungsausschuss keine Sachverständigen geladen, obwohl Geflüchtete von einer vorgesehenen Regeländerung explizit betroffen sind.

Das Schulgesetz MV soll die Inklusion ganz neu regeln und ist dennoch kein Gesetz für die „Schule für alle“, weil es systematisch Kinder ausschließt.

Der Flüchtlingsrat fordert, sollte die Regelung vom Plenum wie vorgeschlagen beschlossen werden, die Kontrolle, ob die Regelung mit höherwertigem Recht im Einklang steht oder ihm widerspricht. Normenkontrollklagen können neben Betroffenen und Behörden auch Fraktionen führen. Von Behörden und Regierungsfractionen ist das aber nicht zu erwarten; die Opposition ist leider gespalten.

Worum geht es eigentlich?

Bislang hieß es im Gesetzestext:

SchulG MV

§ 41

Grundsatz

(1) Wer im Land Mecklenburg-Vorpommern seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften schulpflichtig. Völkerrechtliche Bestimmungen und Staatsverträge bleiben unberührt. ...

Es kommt also auf die Interpretation der Worte „seinen gewöhnlichen Aufenthalt“ an. Dabei ist die Landesregierung im Gegensatz zum Flüchtlingsrat M-V und im Gegensatz zu anderen der Auffassung, der Aufenthalt in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes sei kein gewöhnlicher Aufenthalt. Wegen andauernder Forderung vonseiten der Flüchtlingsarbeit, von Initiativen und Verbänden hat sich nun eine neue Formulierung in den Entwurf der Gesetzesnovelle geschlichen, die zur Folge haben wird, dass sich gar nichts ändern muss.

Diese Änderung zementiert die bestehenden Lücken, und die unzureichende Lösung, die es in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Stern Buchholz bei Schwerin gibt, wird auf die EAE Nostorf Horst bei Boizenburg übertragen.

Bislang schon werden Kinder im schulpflichtigen Alter, die mit ihren Eltern in den Erstaufnahmeeinrichtungen Stern Buchholz bei Schwerin und Nostorf-Horst bei Boizenburg ggf. auch bis zu zwei Jahre lang wohnen müssen, nicht nach Lehrplan und nicht durch

ausgebildete Lehrer*innen beschult. Ehrenamtliche übernehmen dort dankenswerterweise eine Art „Schulersatz“, dessen Besuch aber freiwillig ist.

Unberührt von dieser Neuregelung bleibt die Rechtsauffassung des Landes, dass nur Kinder die „ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ in Mecklenburg-Vorpommern haben, nach Schulgesetz der Schulpflicht unterliegen. Dabei ist aber nach Auffassung des Flüchtlingsrats klar, dass Kinder, die bis zu zwei Jahre in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen¹ bereits nach kurzer Frist einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ im Land haben. Die entsprechende Formulierung im Asylbewerberleistungsgesetz wird beispielsweise umgehend nach Antragstellung dahingehend ausgelegt, der Antragstellende habe seinen gewöhnlichen Aufenthalt in M-V. Der gewöhnliche Aufenthalt ist ein Rechtsbegriff, der eine tatsächliche Situation beschreibt. Auch im Steuerrecht, genauer in § 9 Abgabenordnung wird als gewöhnlicher Aufenthalt der Ort bezeichnet, „an dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ Das Steuerrecht nennt 6 Monate, das Asylbewerberleistungsgesetz bereits die Antragstellung.

Die zusätzliche Formulierung im neuen Absatz 4 „keinen ständigen Aufenthaltsort“ widerspricht dem Absatz 1 nicht. „Ständiger Aufenthalt“ ist kein Rechtsbegriff. Der Absatz 4 sagt im Übrigen nichts über die Durchsetzung der Schulpflicht.

¹ § 47 (1b) AsylG (Asylgesetz): Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention

Unabhängig von der Schulpflicht kennt das Recht auch das Recht auf Bildung, wie es in der UN-Kinderrechtskonvention verankert² ist. Die BRD hat diese Konvention bereits 1992 ratifiziert und die zunächst erklärten Vorbehalte 2010 offiziell zurückgenommen. Damit gelten Kinderrechte für jedes Kind in Deutschland – unabhängig vom Aufenthaltsstatus und Wohnort.

Wörtlich heißt es im nun vorliegenden Gesetzentwurf:

„(4) Für Kinder im grundsätzlich schulpflichtigen Alter, die keinen ständigen Aufenthaltsort in Mecklenburg-Vorpommern haben und sich in Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, werden durch die Träger der Einrichtungen pädagogische Angebote, welche primär sprachlich ausgerichtet sind und die Vorbildung und die individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtigen, zur Verfügung gestellt.“

Das ist nach Auffassung des Flüchtlingsrats M-V weiterhin unzureichend, weil es weder die Durchsetzung des Rechts auf Bildung in einer Regelschule von staatlich examinierten Lehrer*innen nach altersgerechten Lehrplänen noch die Durchsetzung der Schulpflicht regelt. Im Text der Kinderrechtskonvention steht außerdem „das Recht des Kindes“ und nicht „das Recht des deutschen Kindes“ oder „das Recht des Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt“. Gemeint sind alle Kinder – jedes einzelne Kind hat dieses Recht.

Gerade Kindern, die ohnehin durch Krieg und Verfolgung oder durch zusammenbrechende Staa-

ten bislang keinerlei Bildungschancen hatten, muss das Recht auf Bildung gewährt werden. Nachholende Bildung wird in jedem Fall teurer – sei es deswegen, weil Lernen leichter fällt, je jünger ein Mensch ist, sei es deswegen, weil selbst bei späterer Rückkehr in das Herkunftsland Bildung mitgenommen werden kann. Es ist nicht förderlich für die Integration, dass Kinder monate- und sogar jahrelang nicht beschult werden.

Widerspruch zur EU-Aufnahmerichtlinie

Es gibt eine weitere Rechtsgrundlage, nach der Schulpflicht besteht. Das ist die EU-Aufnahmerichtlinie in der Neufassung von 2013³. Artikel 14 (1) dieser Richtlinie besagt, dass die Mitgliedstaaten „minderjährigen Kindern von Antragstellern und minderjährigen Antragstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem“ gestatten, „solange keine Ausweisungsmaßnahme gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird. Der Unterricht kann in Unterbringungszentren erfolgen. Die betreffenden Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränkt bleiben muss.“

Die Mitgliedstaaten dürfen eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde.“

Artikel 14 (2) der Aufnahmerichtlinie besagt:

„Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem ein Antrag auf in-

ternationalen Schutz von einem Minderjährigen oder in seinem Namen gestellt wurde, verzögert werden.“

Diese drei Monate bilden, was den Rechtsbegriff des gewöhnlichen Aufenthalts angeht, interessanterweise genau die Mitte zwischen den beiden Polen, zwischen dem unmittelbar nach Antragstellung eintretenden Anspruchs auf Sozial- bzw. Asylbewerberleistungen und dem Eintreten der Steuerpflicht.

Da regelmäßig eine zweistellige Anzahl schulpflichtiger Kinder in den EAE des Landes wohnt, diese Kinder alle unterschiedliche Altersstufen haben und unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen, ist es nicht unsinnig zu fordern, diese einzelnen Kinder in die unterschiedlichen Schularten und -klassen vor Ort einzuschulen. Zuständige Standortschulen können zur Entlastung einzelner Schulen vom Schulamt bestimmt werden. Darüber hinaus fordert der Flüchtlingsrat M-V zur früheren Regelung zurückzukehren, dass Familien mit schulpflichtigen Kinder binnen vierzehn Tagen in die Kommune umverteilt werden. Bundesgesetzgebung, die dem entgegensteht, sollte schnellstmöglich geändert werden. USK

**Es gibt nur eins,
was auf Dauer
teurer ist als
Bildung:
keine Bildung.**

John F. Kennedy

² Artikel 28 der UN-KRK: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;...“

³ RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

HATESPEECH IM INTERNET IM KONTEXT DER SEENOTRETTUNG GEFLÜCHTETER IM MITTELMEER



Bild: Gerd Altmann | Pixabay

„Wir sind erschüttert angesichts der gegenwärtigen europäischen Politik, die immer stärker auf Abschottung und Abschreckung setzt – und dabei tausendfaches Sterben billigend in Kauf nimmt. Die Pflicht zur Seenotrettung ist Völkerrecht und das Recht auf Leben nicht verhandelbar.“¹

21 Stunden nach seiner Veröffentlichung (Stand 04.04.2019, 11:20 Uhr) hat dieser Beitrag auf der Facebookseite der Tagesschau 1.756 Kommentare sowie 3.996 Reaktionen generiert – 375 von ihnen mit einem lachenden Smiley.

„Die Unterzeichner dieser Forderungen können nicht klar bei Verstand sein.“ – A.H.

„Seenotrettung von Menschen die sich absichtlich in Seenot begeben und sich den Anlegehafen nach ihrer Rettung aus dem Sozialen Reisekatalog der Hilfsverbände selber Auswählen möchten. Genau für so etwas habe ich Verständnis. Ungefähr so wie wenn jemand absichtlich in ein fahrendes Auto läuft und sich danach das Krankenhaus und die Versicherung aussucht die seine Versorgung übernehmen dürfen.“ – B.H.

09.04.2019, 15:00 Uhr: Zeit Online, Veröffentlichung eines Beitrags „Seenotrettung: Sea-Eye kritisiert schlechte Versorgungslage an Bord der ‚Alan Kurdi‘“. Kommentare: k.A.; Reaktionen: 222, davon lachende Smileys: 45.²

² Offener Brief an die Bundeskanzlerin mit drei Forderungen aus der Zivilgesellschaft und der von zahlreichen Hilfsorganisationen unterzeichnet wurde. Die drei zentralen Forderungen sind ein Notfallplan für Bootsflüchtlinge, sichere Häfen zu schaffen sowie keine Rückführungen nach Libyen mehr zuzulassen, URL: www.aerzte-ohne-grenzen.de/sites/germany/files/2019-seenotrettung-mittelmeer-offener-brief-bundeskanzlerin.pdf, Zugriff am 29.04.2019.

³ Ohne Autor: Sea-Eye kritisiert schlechte Versorgungslage an Board der „Alan Kurdi“; nach der Aufnahme von über 60 Geflüchteten aus dem Mittelmeer wurde dem Rettungsschiff Alan Kurdi die Einfahrt in mehrere europäische Häfen verwehrt, woraufhin eine prekäre Versorgungslage auf dem Schiff entstand, URL: www.zeit.de/politik/ausland/2019-04/seenotrettung-sea-eye-versorgungslage-alan-kurdi-fluechtlinge-libyen, Zugriff am 29.04.2019.

„Wieder Schlepper beim Tagwerk?“ – M.G.

„Hat der Partyservice versagt? Schande, Schande...“ – R.F.

„Die ‚Geretteten‘ dorthin zurückbringen wo sie hergekommen sind und anschließend den Kahn versenken. Ansonsten machen such [sic!] immer neue auf den Weg.“ – K.S.

Was bewegt einen Menschen dazu, einen Beitrag mit einem lachenden Smiley zu würdigen, in dem darüber geschrieben wird, dass sich Menschen in Seenot befinden und womöglich zu Tode kommen können? Unter den Beiträgen und Artikeln zum Thema Seenotrettung finden sich immer wieder menschenverachtende Kommentare, in denen sich über die Menschen, die sich in Seenot auf dem Mittelmeer befinden, lustig gemacht wird. Sogar das Ertrinken wird ihnen gewünscht und billigend in Kauf genommen. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass der nächste sichere Hafen im Mittelmeer doch in unmittelbarer Nähe an der libyschen Küste liege und die Betroffenen nach internationalem Seerecht dorthin „verfrachtet“ werden müssen. Was viele dieser Kommentatoren nicht wissen, oder nicht wissen wollen: Libysche Häfen sind nicht sicher. Ganz im Gegenteil. Greift die libysche Küstenwache sich in Seenot befindende Geflüchtete auf, werden sie in libysche Gefängnisse gebracht und müssen dort Folter und sexuelle Verbrechen erleben: „Statt in die EU müssen Schiffbrüchige zurück nach Libyen, wo sie Gefängnis, Folter, Zwangsarbeit und Zwangsprostitution erwarten.“³ Ist dies tatsächlich zum Lachen?

In den Weiten und hinter der Anonymität des Internets scheint es leicht, hasserfüllte sowie menschenverachtende Kommentare in den sozialen Netzwerken zu verbreiten. Dies macht das Problem der sogenannten „Hatespeech“ im Internet so schwammig. Hatespeech bezeichnet die bewusste Verletzung bestimmter Personengruppen im Internet aufgrund ihrer Herkunft, ihres Aussehens, ihrer Religion, oder ihrer sexuellen Ausrichtung und die damit verbundene Entwertung der betroffenen Personengruppe. Weiterhin soll eine Mehrheit davon überzeugt werden, dass der Hasskommentar der Wahrheit entspricht. Es soll also eine negative Stimmung sowie ein „Wir“ und „Ihr“ Gefühl erzeugt werden. Die Gefahr von Hatespeech liegt darin, dass sich Menschen im Internet leicht von einfachsten Zusammenhängen und Kommentaren beeinflussen lassen und diese ernst nehmen, anstatt die Artikel, die kommentiert

wurden, zu lesen und sich zudem aus vielen unterschiedlichen Medien eine eigene Meinung zu bilden. Die Urheber von Hatespeech treten nur selten mit ihrer tatsächlichen Identität in Erscheinung und verstecken sich folglich hinter einem Fakeprofil im Internet, so beispielsweise bei Facebook, über welches sie kommentieren. Somit entgehen die Verantwortlichen einer direkten Reaktion der beleidigten, respektive diskreditierten Personengruppe. Weiterhin besteht der Reiz die Grenzen des allgemein anerkannten Sagbaren auszudehnen und zu überschreiten. Begegnen lässt sich Hatespeech im Internet mit sachlicher Aufklärung und Argumentation, weshalb der Hasskommentar nicht zutreffend ist. Hilfe bietet dabei zum Beispiel die Initiative „No-Hate-Speech“.⁴ Diese Internetseite gibt Handlungsoptionen, wie am besten mit Hatespeech im Internet umgegangen werden sollte. Dies reicht vom Melden des Beitrags über das Kontern mit Fakten bis hin zur Anzeige des Autors des Hasskommentares bei der Polizei.

Hatespeech lässt sich jedoch am ehesten durch Aufklärung bekämpfen. Es ist wichtig zu zeigen, weshalb der Hasskommentar falsch ist und dies auch deutlich zu kommunizieren. Eine schweigende Mehrheit gegenüber einigen wenigen Menschen, die ihren Hass auf andere Personengruppen im Internet verbreiten, überlässt ihnen das Feld. Wie das Verbreiten von Hass enden kann, sollten wir alle wissen. JB



Bild: Rettungsring | Pixabay

³ Klingst, Martin: Das sind die Gesetze des Meeres, in: Zeit Online, 20.08.2017, URL: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-08/seenotrettung-fluechtlinge-mittelmeer-libysche-kuerstenwache-ngos/komplettansicht>, Zugriff am 29.04.2019.

⁴ URL: www.no-hate-speech.de, Zugriff am 29.04.2019.

PASSBESCHAFFUNG UND BOTSCHAFTSBEGLEITUNG



Bild: Passpflicht | Heike Schonert | Pixabay

Mehrfach hat der Flüchtlingsrat M-V seit dem vergangenen Sommer Seminare angeboten, die sich mit dem Thema Passbeschaffung befasst haben. Diese bieten wir gerne weiterhin an.

Das ist vor allem deswegen ein Thema, weil für die Verlängerung von Aufenthaltstiteln die gleichen Voraussetzungen wie für deren Erteilung gelten. An erster Stelle der Erteilungsvoraussetzungen steht die Erfüllung der Passpflicht. Als 2015/2016 viele Titel für drei Jahre erteilt wurden, hatten viele Flüchtlinge aber gerade ihre Identität geklärt, indem sie ihre Pässe bei der Einreise oder der Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgegeben hatten. In der Zwischenzeit sind diese Pässe aber abgelaufen oder, was auch immer wieder vorkam, sie sind im BAMF oder auf dem Weg von der Abgabestelle zum zugewiesenen Erstaufnahmeort verschwunden.

Ausländerbehörden setzen das Aufenthaltsgesetz um und verlangen regelmäßig zur Verlängerung der

Titel oder zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis die Vorlage eines Heimatpasses. Das ist einerseits rechtmäßig, aber andererseits oft rechtlich begründet unzumutbar.

Es ist Geflüchteten im Asylverfahren regelmäßig nicht zumutbar, einen Heimatpass zu beschaffen, weil sie sich dazu in die Botschaft ihres Herkunftslandes begeben müssten, aus dem sie geflohen sind. Sie würden damit dokumentieren, dass sie kein Problem mit ihrem Herkunftsland haben, dass sie keine Verfolgung fürchten.

Die Bundesregierung äußert sich deshalb auch in einer Bundestagsdrucksache¹ auf eine Kleine Anfrage folgendermaßen: „Die Ablehnung einer Beschäftigungserlaubnis allein aufgrund der Nichtvorlage eines Passes wäre nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich ermessensfehlerhaft.“ Weiter heißt es ebd.: „Die Bundesregierung geht davon aus, dass den Ausländerbehörden die Rechtslage zur Mitwirkungspflicht bekannt ist und dass Asylsuchen-

¹ BT-Drs. 18/13329 vom 16.08.2017

de während des laufenden Asylverfahrens nicht zur Passbeschaffung an ihre Heimatbotschaften verwiesen werden dürfen.“

Gleiches gilt vom Grundsatz her auch für nach Grundgesetz (GG) oder Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Anerkannte. Nach § 72 Asylgesetz führt die Passbeschaffung sogar zum Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft.

Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 25 Absatz 1-3 ist für die Erteilung und Verlängerung der AE weder die Vorlage eines Nationalpasses noch die Erfüllung der Mitwirkungspflichten nach § 48 AufenthG erforderlich. Bei weiteren Aufenthalten nach dem Kapitel 5 „Humanitäre Aufenthalte“ kann auf die Vorlage des Passes verzichtet werden. Letzteres Ermessen wird in der Regel aber von Ausländerbehörden in M-V so gut wie nie angewendet. Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung. Das heißt: Einer Erteilung eines elektronischen Titels dürfte für subsidiär und vor Abschiebung Geschützte nichts im Wege stehen. Die Plastikkarte muss erteilt werden. Für die nach GG oder GFK Anerkannten muss darüber hinaus der blaue Pass ausgefertigt werden.

Subsidiär vor Abschiebung Geschützte, die einen Titel nach § 25 (2) 2. Alternative oder § 25 (3) AufenthG haben, können sich jedoch nur innerhalb Deutschlands freizügig bewegen. Für internationale Reisen benötigen sie einen Pass. Das entsprechende Seminar enthält deswegen auch Informationen zum so genannten „grauen Pass“, d.i. der Deutsche Reiseausweis für Ausländer.

Ausländerbehörden stellen, um ein Druckmittel zu haben, oft zunächst nur Fiktionsbescheinigungen aus; dies ist jedoch keine Dauerlösung. Auf Dauer ist der Titel elektronisch zu erteilen. Den Pass trotz grundsätzlicher Verpflichtung als nicht nach GG oder GFK Anerkannter nicht beizubringen, ist zwar rechtlich zulässig. Man macht sich jedoch damit nicht beliebt. Insofern ist es unerlässlich zu erklären, worin die Nicht-Zumutbarkeit für einen Botschaftsbesuch besteht. Es müssen dabei besondere Härten, Angst vor Verfolgung Verwandter im Herkunftsland oder Tatsachen erklärt werden, die mit deutschem Recht nicht im Einklang stehen.

Wer sich nicht mit einer Karte begnügen möchte, wer keine Unzumutbarkeit geltend machen kann, wer einen anderen Aufenthaltstitel hat oder beantragt hat, z.B. einen zum Familiennachzug oder wegen guter Integration, der/die muss einen Heimatpass vorle-

gen. Hier geht nichts an einem Besuch der Heimatbotschaft vorbei.

Geduldet, die an ihrer Abschiebung mitwirken sollen oder die einen Aufenthaltstitel beantragt haben, müssen einen Pass vorlegen. Sie mögen sich im Einzelfall beraten lassen!

Immer wieder sind Botschaftsbesuche nicht erfolgreich, sei es weil die Botschaften ihre Staatsangehörigen nicht kennen oder kennen wollen, sei es weil es gar keine Botschaft in Deutschland gibt, die Pässe ausstellen darf (z.B. Mauretanien), sei es weil keine Unterlagen (Geburtsurkunden o.ä.) aus dem Herkunftsland vorgelegt werden können. Geflüchtete kommen deswegen oft unverrichteter Dinge wieder zurück nach M-V und haben ggf. Sanktionen zu befürchten: Entzug der Arbeitserlaubnis, Leistungskürzung usw.

Der Flüchtlingsrat M-V gibt in diesen Fällen den Tipp, den erfolglosen Botschaftsbesuch zu dokumentieren. Wir suchen dafür noch Freiwillige, die Geflüchtete aus M-V zu ihren Fahrten in die Botschaften begleiten. Wir bereiten diese Ehrenamtlichen auf die Begleitung vor, wir unterstützen, wenn es nötig ist, solche Begleitfahrten ggf. auch finanziell. Wir vermitteln zudem auch zu bereits existierenden Begleitediensten in Berlin.

Je nachdem, ob die Geflüchteten einer missliebigen oder verfolgten Minderheit des Herkunftslandes angehören, können Botschaftsbedienstete zu den Geflüchteten sehr unhöflich sein und laut werden. Das verhindert in der Regel eine deutsche Begleitung. Je nach Botschaft, je nach Herkunftsland können die Wartezeiten bei Nichtanmeldung mehr oder weniger lang dauern. Je nach Botschaft und Herkunftsland variieren die Visakosten. Darüber und auch darüber, wie Passbeschaffungskosten erstattet werden müssen oder können, informiert das Seminar ebenso.

USK



Bild: Syrische Pässe | Flüchtlingsrat M-V

UNO FLÜCHTLINGSHILFE IN DEUTSCHLAND



UNO-Flüchtlingshilfe

Deutschland für den UNHCR.



Bild: UNHCR-Zelt | Flüchtlingsrat MV

Die UNO-Flüchtlingshilfe unterstützt den Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern finanziell, damit wir unsere Beratungsangebote in der gewohnten Qualität erhalten und auch im letzten Winkel unseres Bundeslandes anbieten können. Haben Sie schon mal von dieser Institution gehört? Was denken Sie, wenn Sie von der UNO-Flüchtlingshilfe hören? Viele denken dann sofort an eine Unterorganisation der großen Vereinigten Nationen (UN), welche den Flüchtlingen in aller Welt hilft. Aber nur der zweite Teil des Gedankens ist korrekt. Richtig ist, dass das UN-Flüchtlingshilfswerk, bei uns besser bekannt als UNHCR, die offizielle UN-Organisation für das Fluchtthema ist.

Das UNHCR wurde 1951 von der UN-Generalversammlung gegründet, um Millionen von europäischen Flüchtlingen in der Folge des Zweiten Weltkrieges zu helfen. Da sich in den folgenden Jahrzehnten die Flüchtlingssituation weltweit verschärfte, wurde das UNHCR-Mandat zunächst alle fünf Jahre verlängert. Im Dezember 2003 erhielt UNHCR von der UN-Vollversammlung ein unbeschränktes Mandat. Seit seiner Gründung hat UNHCR über 50 Millionen Menschen dabei unterstützt, sich ein neues Leben aufzubauen – eine Leistung, die 1954 und 1981 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde.

Ein TV-Interview im Jahre 1980 und einhergehender Spendenauftrag für hungernde Flüchtlinge in Somalia von Yefime Zarjevski, dem damaligen Vertreter des UN-Flüchtlingskommissars in Deutschland, stellte

das UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) vor ein unbedachtes Problem. Internationale Organisationen wie das UNHCR dürfen nach deutschem Steuerrecht keine Spendenbescheinigungen ausstellen. Angesichts der 1,2 Millionen Mark, die in kürzester Zeit gespendet wurden, musste eine Lösung gefunden werden: die Gründung eines Vereins „Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe e.V.“

Dieser Verein wurde jahrelang ehrenamtlich von Dr. Gustav Koch geleitet. Doch mit der Zeit wurden die Aufgaben immer umfangreicher, so dass eine Geschäftsstelle mit Geschäftsführer eingerichtet wurde. In 2004 wurde der Verein umbenannt in „UNO-Flüchtlingshilfe e. V.“ und eine eigenständige Stiftung gegründet, um die Flüchtlingsarbeit dauerhaft zu sichern. Mit ihren Erträgen unterstützt die Deutsche Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe ausschließlich die Arbeit des Vereins.

So stellte die UNO-Flüchtlingshilfe im Jahr 2017 über 24 Millionen Euro für die weltweite und inländische Projektförderung zur Verfügung, sowie für Aktivitäten die in der Öffentlichkeit Verständnis für Flüchtlinge, Fluchtursachen und -folgen schaffen sollen. Weltweit werden die Projektschwerpunkte in der Nothilfe, Bildung, Beratung und Betreuung, sowie Rückkehr und Integration gesetzt. Innerhalb Deutschlands werden überwiegend Projekte gefördert, bei denen Flüchtlinge beraten und betreut werden - zum Beispiel von Flüchtlingsräten oder in psychosozialen Therapiezentren. Besonders Schutzbedürftige, wie etwa Frauen, Kinder, Ältere und Menschen mit Behinderung sind am schwersten von Flucht und Vertreibung betroffen, deshalb werden Projekte für diesen Personenkreis, sowie Projekte in strukturschwachen Gebieten, bevorzugt unterstützt. 2017 wurden 68 solcher Projekte in Deutschland gefördert.

Traditionell übernimmt der Bundestagspräsident die Schirmherrschaft für den Verein. Seit November 2017 ist somit Bundestagspräsident Dr. Wolfgang Schäuble Schirmherr der UNO-Flüchtlingshilfe. Zusätzlich profitiert der Verein in seiner Arbeit durch zahlreiche prominente Unterstützer wie z.B. durch die Schauspieler*innen Angelina Jolie und Benno Fürmann. RF

Weitere Informationen über die UNO-Flüchtlingshilfe finden Sie unter www.uno-fluechtlingshilfe.de

LITERATURTIPPS



Die Suchenden von Afrique-Europe-Interact (Herausgeber), Rodrigue Péguy Takou Ndie (Autor), Lena Müller (Mitwirkende), Inga Frohn (Übersetzer), Erscheinungsdatum: Juli 2018, Buch 13,00 €, ISBN 978-3-89771-609-4, 176 S., Reihe: Insurrection Notes Band: 9
Vor ihm Ungewissheit, hinter ihm Leiden, in ihm Verzweiflung. Ein Zurück gibt es für den Suchenden nicht, denn »wer als Verlierer zurückkehrt, legt sich eine Kreuzotter um den Hals«. Aber er will auch nicht als »Leidender« enden. Ein schonungsloser Roman. Schonungslos gegenüber zerstörten Herkunftsgesellschaften, brutalen Verhältnissen in Nordafrika und Europa, Profiteuren und Ignoranten – schonungslos aber auch gegen den Suchenden selbst.



Die Erfindung der bedrohten Republik von David Goeßmann, 464 S., Buch 18,00 €, ISBN 978-3-360-01344-6, eBook 14,99 €, ISBN 978-3-360-50158-5
Die »Flüchtlingskrise« von 2015 war in Wahrheit der Ausgangspunkt einer gewaltigen Medien- und Politikkrise. Mit medialen Fehldarstellungen, Verzerrungen, manipulierten Debatten und ideologischer Einflussnahme wurden die Deutschen in die Irre geführt. David Goeßmann deckt in seinem investigativen Sachbuch »Die Erfindung der bedrohten Republik« auf, wie innerhalb kurzer Zeit gegensätzliche mediale Konstruktionen von kollektiver spontaner Humanität und einer inneren Notstandsituation von der Politik fraglos übernommen wurden. Am Anfang standen die Flüchtlinge – und am Ende unsere beschädigte Demokratie

Spiel der Gefühle - Kinder haben häufig Probleme, Gesichtsausdrücke zu interpretieren und nachzuahmen. Auf großen Fotokarten zeigen fünf Kinder unterschiedliche Ausdrücke wie Trauer, Wut oder Ekel, die beschrieben und auch nachgeahmt werden sollen. Das Spiel kann auch für Menschen, die gerade Deutsch lernen, eingesetzt werden. Auch der Einsatz im Unterricht "Deutsch als Fremdsprache" ist denkbar. Die Spiele-Box enthält 30 Fototafeln (18 x 24 cm), 30 Fotokarten (6 x 8 cm), 6 Lottotafeln (beidseitig bedruckt), 6 Gefühle-Piktogrammkarten sowie eine Anleitung. Vier Spiele in einem, für 1 bis 6 Spieler, ab drei Jahren, 49,95 €, Bestell-Nr.: 534-332010

Butterfly von Yusra Mardini, 360 Seiten, Hardcover, 19,99 €, Bestell-Nr.: 019-21442
Das Mädchen, das ein Flüchtlingsboot rettete und Olympia-Schwimmerin wurde. Yusra Mardini wächst in Damaskus auf. Gemeinsam mit ihrer älteren Schwester Sara flieht Yusra 2015 nach Europa. Bei der Überfahrt über die Ägäis droht das mit 20 Flüchtlingen völlig überfüllte Schlauchboot einer Schlepperbande zu sinken. Ohne lange nachzudenken, springen die beiden Leistungs-Schwimmerinnen Yusra und Sara ins Wasser und ziehen, unterstützt von zwei weiteren Flüchtlingen, das Boot über Stunden hinweg an die griechische Küste. 2016 erfüllt sich ein Traum. Die Teilnahme im Flüchtlings-Team nach Rio zu den Olympischen Spielen.

Langenscheidt Deutsch auf dem Amt – 1.000 Begriffe aus dem Behördendeutsch in leichter Sprache erklärt. Für Flüchtlinge, Arbeitsmigranten, deutsche Helfer und Hilfsorganisationen. Übersichtliche Hilfe zur Vermittlung und zum Verständnis der deutschen Behördensprache. Erklärungen in einfachem Deutsch. Übersetzungen in vier Sprachen (Arabisch, Persisch, Englisch, Französisch). 208 S., 15,00 €, Bestell-Nr.: 111-20294

TERMINE

- 20. Juni** Internationaler Tag des Flüchtlings
- 08.09.** (Beginn Schwerin) **bzw. 22.09.** (Beginn bundesweit) Interkulturelle Wochen
- 17.09.2019** Fachtag „Flucht und Männlichkeit“ | Schwerin
- Mitte September:** BNE meets Flüchtlingshilfe, in Kooperation mit IB und ANU MV
- 27.09.2019** Tag des Flüchtlings in der IKW
- 25.-28.09.19** Lesereise „Unerwünscht“ mit den Brüdern Sadinam | Anklam und Greifswald

WILLKOMMEN!-FONDS – HILFE FÜR GEFLÜCHTETE

Unser Konto:

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE12 1002 0500 0001 1943 02

BIC: BFSWDE33BER

Wir haben einen Fonds für dringend notwendige, schnelle und unkomplizierte Hilfe, die niemand leistet oder erstattet, weil es keinen Rechtsanspruch darauf gibt, die aber unverzichtbar für gelungene Integration von Anfang an sind.

Leider haben wir seit rund eineinhalb Jahren erhebliche Spendenrückgänge zu verzeichnen. Wir wünschen uns, dass sich das ganz schnell und ganz weit herumspricht und viele Menschen doch wieder beginnen zu spenden.

Den Fonds gibt es seit nunmehr vier Jahren. Über ihn wurden bereits viele gute Dinge finanziert oder anteilig unterstützt: Rechtshilfe, Familienzusammenführungen, Übersetzungen, Dolmetschleistungen, Prüfungsgebühren, Anerkennungsverfahren, Schultüten, Tannenbäumchen für ein Heim, Farbe für ein Outdoorschachbrett, Schaukeln, Ferianausflüge für Kinder in Heimen, ...

Das würden wir auch gerne weiter so umsetzen können.

Anträge an den Fonds kann man einfach und unkompliziert per Email formlos an den Flüchtlingsrat unter Angabe einer Rückrufnummer stellen. Wir nehmen Kontakt auf und klären die weiteren Schritte.



Wir sammeln jetzt auch außerhalb unserer Webseite Spenden, die Geflüchteten zugutekommen. Unser Auftritt auf dem Portal Betterplace.org ist in der Randspalte unserer Webseite zu finden. Wir freuen uns über Verbreitung dieses Hinweises und natürlich auch über Spenden. Dankeschön!